

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehend geregelten Allgemeinen Verkaufsbedingungen für den Verkauf von Rohstoffen, Schrotten, Wertstoffen, deklassierten Stahlprodukten, Abfällen und ähnlichen Materialien („**AVB Rohstoffe**“) der Riwald Recycling Rhein-Main GmbH („**RIWALD**“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AVB Rohstoffe abweichende Bedingungen des Kunden erkennt RIWALD nicht an – es sei denn, RIWALD stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zu. Diese AVB Rohstoffe gelten auch dann, wenn RIWALD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB Rohstoffe abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
2. Diese AVB Rohstoffe gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese AVB Rohstoffe gelten für die gesamte künftige Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und ersetzen ggf. anders lautende, frühere AVB Rohstoffe oder AGB von RIWALD.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB Rohstoffe. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von RIWALD maßgebend. Es gilt die Vermutung, dass die zwischen dem Kunden und RIWALD zwecks Ausführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen vollständig in einem etwaigen schriftlichen Vertrag bzw. einer etwaigen schriftlichen Bestätigung von RIWALD niedergelegt sind und dass keine Nebenabreden außerhalb des Vertrages und der Bestätigung bestehen.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber RIWALD abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Vertragsabschluss

1. Angebote von RIWALD sind freibleibend und unverbindlich, und als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit RIWALD abzugeben, es sei denn das Angebot ist ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthält eine bestimmte Annahmefrist.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist RIWALD berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 5 Werktagen nach seinem Zugang anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder durch Auftragsbestätigung (mündlich oder schriftlich) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

III. Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Preise von RIWALD „ab Lagerstelle“ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und der Kunde hat zusätzlich zum Preis alle Steuern auf Überweisungen und Transaktionen (einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe) und etwaig anfallende Kosten für Transport, Versicherung, Versand, Lagerung, Handhabung und Liegegeld der Waren zu zahlen. Jede Erhöhung solcher Steuern oder Kosten mit Wirkung zu einem Zeitpunkt nach Vertragsschluss geht zulasten des Kunden.
2. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zulässig.
3. Von RIWALD in Rechnung gestellte Beträge bzw. erhaltene Gutschriften sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Sofern eine Abrechnung im Gutschriftsverfahren vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, diese unmittelbar nach Erhalt der Lieferung zu stellen.
4. Werden Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen über das SEPA-Basislastschriftverfahren / -Firmenlastschriftverfahren bezahlt, erhält der Kunde eine Vorabinformation zum Lastschrifteinzug spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin. Diese Vorabinformation wird mit Übermittlung der einzuziehenden Rechnung erfolgen.
5. Gerät der Kunde mit mehr als einer Verbindlichkeit in Verzug, sind die gesamten Forderungen sofort fällig.
6. Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Kunden beruht, ist RIWALD zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.

IV. Sicherheiten

RIWALD hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

V. Konzernverrechnung

1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Forderungen, die RIWALD und mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG gegen ihn erwerben, mit Verbindlichkeiten jedes mit RIWALD verbundenen Unternehmens gegenüber dem Kunden verrechnet werden können.
2. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn einerseits Barzahlung, andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist und wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei jeweils mit Wertstellung abgerechnet wird.
3. Der Kunde verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch RIWALD zu widersprechen (§ 396 Abs. 1 Satz 2 BGB).

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der RIWALD gegen den Kunden aus der zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis) (nachfolgend die „**gesicherten Forderungen**“).
2. Die von der RIWALD an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der RIWALD. Ein Rücktritt vom Vertrag ist zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts nicht erforderlich.
3. Der Kunde wird die Vorbehaltsware pfleglich behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages versichern.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der RIWALD als Hersteller erfolgt und RIWALD unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei RIWALD eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an RIWALD. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, RIWALD anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis. Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Etwaige Miteigentumsrechte von RIWALD gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser AVB Rohstoffe.
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der RIWALD an der Vorbehaltsware entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die die Abtretung annehmende RIWALD ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. RIWALD ermächtigt den Kunden widerruflich, die an RIWALD abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. RIWALD darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
7. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der RIWALD hinweisen und RIWALD hierüber schriftlich informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, RIWALD die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
8. RIWALD wird die Vorbehaltsware sowie an ihre Stelle tretende Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
9. Tritt RIWALD bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist RIWALD berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

B. Ausführung der Lieferung

I. Lieferfristen, Liefertermine

1. Liefer- und Leistungstermine oder Fristen sind nur verbindlich nach schriftlicher Bestätigung von RIWALD. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien aus kongruenten Deckungsgeschäften und, soweit geringe Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart oder branchenüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten, wie z. B. Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, ist RIWALD berechtigt, Lieferfristen und -termine entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk/Lager maßgebend.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die RIWALD die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Feuer, Aufruhr, Krieg, Sabotage, Explosion, Mobilmachung, Ausfall der Energieversorgung und von Rohmaterial, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, der auf anderen Gründen als mangelhafter Wartung beruhte, und sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der betreffenden Vertragspartei verursacht werden und auch bei äußerster Sorgfalt nicht vermeidbar sind, auch wenn sie bei einem Lieferanten oder Unterlieferanten von RIWALD eintreten – hat RIWALD auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen RIWALD nach freiem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die vorstehend bezeichneten Umstände kann RIWALD sich nur dann berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich von diesen Umständen unterrichtet hat.
5. Wenn die Behinderung i. S. d. Abs. 4 länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird RIWALD von ihrer Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
6. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Kunden die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er RIWALD eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
7. Der Eintritt des Lieferverzugs bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Mahnung durch den Kunden.
8. RIWALD ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

II. Maß, Gewicht, Güte

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die Gewichte werden auf den geeichten Waagen von RIWALD bzw. beauftragter Dritter festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden anteilig auf diese verteilt.

III. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht zwischen RIWALD und dem Kunden ausdrücklich etwas anderes schriftlich oder in Textform vereinbart ist, nach Wahl von RIWALD ab Werk oder Lager (EXW – Incoterms 2020). Dort befindet sich auch der Erfüllungsort. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Kunden („Versandbereitschaft“) auf den Kunden über. RIWALD ist jedoch berechtigt, die Aufladung der Ware auf das jeweilige Transportmittel vorzunehmen.
2. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist RIWALD berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eventuell entstehende Kosten trägt der Kunde. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über.

3. Soweit die Parteien eine Bereitstellung der Verpackung durch RIWALD schriftlich vereinbart haben, nimmt RIWALD gebrauchte und restentleerte Verpackungen zurück, wenn und soweit Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe von RIWALD in Deutschland in Verkehr gebracht werden. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Endverbraucher, der die von RIWALD verkauften Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerblich in Verkehr bringt, sondern bspw. selbst einsetzt, beschränkt sich die Rücknahme auf Verpackungen von Waren aus dem Sortiment von RIWALD. Unabhängig davon, ob es sich bei dem Kunden um einen Endverbraucher, bei dem es sich nicht um einen privaten Haushalt handelt, oder um einen in der Lieferkette nachfolgenden Vertreiber handelt, vereinbaren die Vertragsparteien, dass eine Rückgabe von Verpackung ausschließlich an den Niederlassungen von RIWALD in Frankfurt a.M. und Hanau möglich ist. Wenn der Kunde eine Rückgabe von Verpackung an einem dieser Rückgabeorte in Anspruch nehmen möchte, muss er dies rechtzeitig ankündigen, mindestens fünf (5) Werktage im Voraus. Der Kunde ist für die Anlieferung der Verpackung zu dem Rückgabeort allein verantwortlich und trägt alle im Zusammenhang mit dem Transport und der Rückgabe entstehende Kosten und Gebühren. Wenn und soweit eine Verpackung nicht wiederverwendet werden kann, trägt der Kunde die durch die Verwertung entstehenden Kosten.
4. Auf Verlangen des Kunden wird RIWALD eine Transportversicherung oder sonst geeignete Versicherung auf Kosten des Kunden abschließen, um die vertragliche Leistung möglichst abzusichern.

IV. Mängelansprüche

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. RIWALD haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
2. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
3. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, ist RIWALD nach freiem Ermessen zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. RIWALD kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Verzögert sich die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus Gründen, die RIWALD zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus anderen Gründen endgültig fehl, stehen dem Kunden die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Anspruch des Kunden auf Schadens- oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe des Abschnitts C.
4. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, gilt zudem Folgendes: Die von RIWALD gelieferte Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen (§ 377 HGB). Die von RIWALD gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn RIWALD nicht eine schriftliche Mängelrüge oder Mängelrüge in Textform hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung erkennbar waren, binnen angemessener Frist, spätestens aber binnen fünf Werktagen nach Ablieferung der Ware oder ansonsten binnen fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, an dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugeht. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, RIWALD bei erkennbaren Qualitätsmängeln auf die Mangelhaftigkeit hinzuweisen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von RIWALD für den erkannten oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbaren, jedoch nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.
5. Der Kunde hat RIWALD bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf Kosten von RIWALD zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen kann RIWALD dem Kunden die Fracht- und Umschlagskosten sowie den Überprüfungsaufwand in Rechnung stellen.
6. Bei Waren, die als deklariertes Material geliefert worden sind – z. B. sogenanntes II-a Material –, stehen dem Kunden bezüglich der

angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelansprüche zu.

7. Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels oder einer Pflichtverletzung einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist an. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch nicht für Ansprüche aus zwingendem gesetzlichen Produkthaftungsrecht sowie nicht für Ansprüche wegen fehlender Berechtigung von RIWALD an den gelieferten Waren, die einen dinglichen Anspruch eines Dritten begründen, demzufolge die gelieferten Waren an den Dritten zu übergeben sind. Sie gilt ferner nicht für die Verjährung der Ansprüche des Kunden wegen arglistigem Verschweigen von Mängeln der gelieferten Waren oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. In allen diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
8. Hat der Kunde oder ein anderer Käufer in der Lieferkette aufgrund von Mängeln an von RIWALD gelieferten neu hergestellten Sachen Ansprüche seines Käufers erfüllt und ist das letzte Geschäft in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, so tritt die Verjährung von Ansprüchen des Kunden gegen RIWALD aus §§ 437, 445a Abs. 1 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde oder der andere Käufer in der Lieferkette die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, es sei denn, der Kunde hätte sich gegenüber seinem Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Kunden wegen von RIWALD gelieferter mangelhafter Waren tritt in jedem Fall ein, soweit die Ansprüche des Vertragspartners des Kunden wegen Mängeln der von RIWALD an den Kunden gelieferten Ware gegen den Kunden verjährt sind, spätestens aber drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem RIWALD die jeweilige Sache an den Kunden abgeliefert hat. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
9. Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen RIWALD sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kunde seiner im Verhältnis zu RIWALD obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

C. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet RIWALD unbeschränkt:
 - a) Für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch RIWALD, einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen;
 - b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; und
 - c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit RIWALD den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.
2. Im Übrigen haftet RIWALD im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieses Abschnitts C sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personen- und Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 250.000,00 beträgt.
3. Die in diesen AVB Rohstoffe enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von RIWALD.
4. Eine weitergehende Haftung von RIWALD auf Schadensersatz, als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

D. SISTIERUNG, BEENDIGUNG

1. RIWALD ist berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag auszusetzen, wenn und solange der Kunde nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig seinen Pflichten gegenüber RIWALD aus dem Vertrag nachkommt. Unbeschadet seiner sonstigen Rechte ist RIWALD berechtigt, den

Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen ohne zum Ersatz eines hierdurch etwaig beim Kunden entstehenden Schadens verpflichtet zu sein, wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet oder eine Pflicht aus dem Vertrag nicht erfüllt.

2. Soweit der Kunde nicht aufgrund zwingenden Rechts dazu berechtigt ist, steht ihm kein Recht zu, den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RIWALD zu kündigen. Stimmt der RIWALD der Kündigung des Kunden zu, ist der Kunde RIWALD gegenüber zur Zahlung einer Kompensation in Höhe von mindestens 25% der Gesamtsumme verpflichtet, die der Kunde RIWALD nach dem Vertrag schuldet. RIWALD behält sich das Recht vor, einen weitergehenden Ersatz der Schäden, die ihm durch die Vertragsbeendigung entstehen, vom Kunden zu verlangen.
3. Die Parteien können den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden, wenn (i) die jeweils andere Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt, (ii) über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, (iii) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei mangels Masse abgelehnt wird oder (iv) ein sonstiger, mit den vorgenannten Umständen vergleichbarer Umstand bei der jeweils anderen Partei nach dem für sie geltenden Recht eintritt.
4. Die Beendigung oder das Auslaufen des Vertrages berührt nicht das Recht der Parteien, Ansprüche wegen einer vor der Beendigung oder dem Auslaufen des Vertrages stattgefundenen Vertragsverletzung geltend zu machen.

E. Sonstiges

I. Ausfuhrnachweis

Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Kunde RIWALD den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

II. Geheimhaltung

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zwischen RIWALD und dem Kunden bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren, streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte (von Berufs wegen zur Verschwiegenheit Verpflichtete wie Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer gelten nicht als Dritte) weiterzugeben und nicht zu verwerten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von RIWALD offen gelegt werden.
2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen, hinsichtlich derer der Kunde nachweist, dass (i) sie ihm bereits vor Beginn der Geschäftsbeziehung bekannt waren, (ii) sie ihm von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, soweit diese Dritten nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen, (iii) sie ohne sein Verschulden oder Zutun öffentlich bekannt sind oder werden oder (iv) sie aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind. Im letztgenannten Fall hat der Kunde RIWALD vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren.
3. Der Kunde darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der RIWALD mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

III. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

IV. Rechtsnachfolge, Subunternehmer

1. RIWALD ist berechtigt, die jeweilige Vereinbarung ohne gesonderte Zustimmung des Kunden an ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen, soweit es sich hierbei um einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb handelt.
2. RIWALD ist weiterhin berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.
3. RIWALD ist berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen. Verweise in diesen AVB Rohstoffe auf RIWALD beziehen sich insoweit entsprechend auf diesen Dritten.

Gerichten des allgemeinen und besonderen Gerichtsstands des Kunden geltend zu machen.

V. Anzuwendendes Recht/Vertragssprache

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

VI. Ergänzende Geltung weiterer Bestimmungen

Für den Verkauf von NE-Metallen gelten ergänzend die Bedingungen des Deutschen Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils neusten Fassung. Im Fall von Widersprüchen und/oder Abweichungen zu diesen AVB Rohstoffe haben diese AVB Rohstoffe Vorrang.

VII. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von RIWALD. RIWALD ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB Rohstoffe nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AVB Rohstoffe im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen dieser AVB Rohstoffe unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Die Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend, wenn diese Bedingungen eine Lücke aufweisen sollten.